

Neufassung der „Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats“

vom 20.12.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Neufassung der „Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats“ gemäß den §§ 41 Abs. 1 S.1, 43 Abs. 4 S. 5 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) beschlossen.

§ 1 Wahlverfahren

(1) In der ersten Sitzung des Fakultätsrats führt die bisherige Dekanin/der bisherige Dekan den Vorsitz. Sind die Dekanin oder der Dekan sowie ihre oder ihr/seine oder sein Stellvertreterin/Stellvertreter verhindert, führt das an Jahren älteste, oder wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Fakultätsrates den Vorsitz, bis die neu gewählte Dekanin/der neu gewählte Dekan das Amt antritt.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates schlagen geeignete Bewerberinnen/Bewerber vor. Zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan schlägt die Studienkommission dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe vor.

(3) Sobald die Bewerberinnen/Bewerber feststehen, wählt der Fakultätsrat nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden mit verdeckten Stimmzetteln. Durch Zuruf wird gewählt, wenn jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

(5) Bei nur einer Bewerberin/einem Bewerber ist diese/dieser gewählt, wenn sie/er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern kommen die beiden Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Kommt auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit zustande, ist zu vertagen und die Wahl erneut durchzuführen.

(6) Die/der Vorsitzende benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber unverzüglich über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihr oder ihm innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl an-

nehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Fristablauf keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(7) Die/der Vorsitzende leitet das Ergebnis der Wahl unverzüglich an das Präsidium zur Bestätigung weiter.

§ 2 Abwahl von Mitgliedern der Dekanate

(1) Die Abwahl von Mitgliedern des Dekanats kann nur in Sitzungen des Fakultätsrates behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden. Auf Antrag von mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates lädt das Präsidium zu einer Sitzung des Fakultätsrates ein und gibt dem/den zur Abwahl stehenden Mitglied/Mitgliedern des Dekanats Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Diese Sitzung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Fakultätsrates als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Abstimmung findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Fakultätsrat.

(2) § 1 Abs. 7 ist entsprechend anwendbar.

(3) Mit der Bestätigung der Abwahl des Präsidiums endet die Amtszeit des Mitglieds des Dekanats. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat unverzüglich für eine Nachwahl zu sorgen. Die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wird auf die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds angerechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 20.02.2003 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität 1/2003, S. 18) außer Kraft.